



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 2021

Nummer 15

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                             | Seite |
|------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|            |             | <b>Ministerpräsident</b>                                                                                                                                                                          |       |
| 2000       | 17. 5. 2021 | Bekanntmachung der Verleihung von Körperschaftsrechten an die Freie evangelische Gemeinde Bonn .....                                                                                              | 308   |
|            |             | <b>Ministerium für Kultur und Wissenschaft</b>                                                                                                                                                    |       |
| 20021      | 21. 5. 2021 | Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 8 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung .....                                                                                                          | 308   |
|            |             | <b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>                                                                                                                                            |       |
| 20307      | 2. 6. 2021  | Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen..... | 310   |
|            |             | <b>Wohlfahrtspflege NRW</b>                                                                                                                                                                       |       |
| 71260      | 20. 5. 2021 | Satzung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW .....                                                                                                                                                   | 316   |
|            |             | <b>Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz</b>                                                                                                                       |       |
| 79023      | 18. 5. 2021 | Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz .....                                   | 319   |
| 79023      | 18. 5. 2021 | Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“ .....                                  | 321   |
|            |             | <b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>                                                                                                                                            |       |
| 8220       | 2. 6. 2021  | Öffentliche Bekanntmachungen nach § 415 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).....                                                                                                          | 321   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Titel                                                                                                    | Seite |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Landesrundfunkanstalt der ARD und des Deutschlandradios</b>                                           |       |
| 1. 2. 2021  | Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios..... | 322   |
|             | <b>Ministerpräsident</b>                                                                                 |       |
| 11. 5. 2021 | Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Afghanistan in Bonn .....                        | 324   |
| 20. 5. 2021 | Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Norwegen in Essen.....                                   | 324   |

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

| Datum       | Titel                                                                                                            | Seite |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Unfallkasse NRW</b>                                                                                           |       |
| 20. 5. 2021 | 9. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode ..... | 324   |

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2000

### **Bekanntmachung der Verleihung von Körperschaftsrechten an die Freie evangelische Gemeinde Bonn**

Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten

Vom 17. Mai 2021

Mit Bescheid vom 17. Mai 2021 an den Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR in Witten hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen der Freien evangelischen Gemeinde Bonn gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung, Artikel 19 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 3 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Düsseldorf, den 17. Mai 2021

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
H o l t g r e w e

– MBl. NRW. 2021 S. 308

20021

### **Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 8 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung**

Runderlass  
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 21. Mai 2021

Gemäß § 8 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vom 11. Juni 2007 (GV. NRW. S. 246), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2018 (GV. NRW. S. 392) geändert worden ist, sind die Hochschulen gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Ministerium für Kultur und Wissenschaft festlegt. Zur Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden die nachfolgenden Richtlinien bekannt gegeben:

#### **1**

##### **Geltungsbereich**

##### **1.1**

Die Vergaberichtlinien gelten für die in § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes – in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) – genannten Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

##### **1.2**

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten die Regelungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) und der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden.

##### **1.3**

Die nachfolgenden Vergaberichtlinien gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren vorab geschätzte

Auftragswerte (im Folgenden: Auftragswerte) ohne Umsatzsteuer die EU-Schwellenwerte nicht erreichen.

##### **1.4**

Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften können unter Beachtung dieser Richtlinie eigene Regelungen festlegen.

#### **2**

##### **Vergabe von Bauleistungen**

##### **2.1**

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken sollen bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes grundsätzlich die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils geltenden im Bundesanzeiger (BAnz.) veröffentlichten Fassung angewendet werden. Die Regelungen der Nummern 4 und 5 bleiben davon unberührt.

##### **2.2**

Bauleistungen bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 15 000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

##### **2.3**

Die Durchführung einer Freihändigen Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen bis zu einem Einzelauftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 75 000 Euro für jedes Gewerk oder bis zu einem Gesamtauftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 125 000 Euro erfolgen.

##### **2.4**

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen bis zu einem Einzelauftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 750 000 Euro für jedes Gewerk oder bis zu einem Gesamtauftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 1 250 000 Euro erfolgen.

#### **3**

##### **Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**

##### **3.1**

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken soll bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) in der jeweils geltenden im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung (im Folgenden UVgO genannt) und das Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (VHB NRW) angewendet werden. Die Regelungen der Nummern 4 und 5 bleiben davon unberührt.

##### **3.2**

Für den Bereich der Informationstechnik wird empfohlen, die von der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (KBSt) entwickelten Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVb-IT) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

##### **3.3**

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 15 000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

## 3.4

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 100 000 Euro erfolgen.

## 3.5

Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 GWB, können abweichend von § 49 UVgO bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 250 000 Euro nicht nur in einer Öffentlichen Ausschreibung und Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, sondern auch in einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und in einer Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

## 4

**Vergabe von freiberuflichen Leistungen**

## 4.1

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Leistung erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Leistungen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (vergleiche § 50 UVgO).

## 4.2

Dies bedeutet, dass unabhängig vom Vorliegen der Ausnahmebestände des § 8 Absatz 4 UVgO grundsätzlich die Vergabeart der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zulässig ist. Kann die freiberufliche Leistung jedoch ausnahmsweise so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, dass auch ohne vorherige Verhandlungen über die Merkmale der zu erbringenden Leistung hinreichend vergleichbare Angebote erstellt werden können, oder werden nur geringe oder keine Anforderungen an die geistig-schöpferische oder kreative Umsetzung bzw. selbständige Entwicklung einer Aufgabenlösung gestellt, ist diese Leistung unter Berücksichtigung der Wertgrenzen der Nummern 2 und 3 öffentlich oder beschränkt auszuschreiben.

## 4.3

Zur Beschleunigung von Investitionen kann bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 25 000 Euro ein Direktauftrag erfolgen.

## 4.3.1

Aufträge für Architekten und Ingenieure können bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 150 000 Euro nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden, wenn zuvor eine Abfrage über die Eignung bei mindestens drei möglichen Bewerbern sowie eine Auswahl des Bewerbers, mit dem verhandelt werden soll, im Sinne des § 31 UVgO vorausgegangen ist.

## 4.3.2

Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

## 5

**Durchführung der Vergabearten**

## 5.1

Es sind bei der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb im Allgemeinen mindestens fünf Bewerber und bei der beschränkten Ausschreibung mit

Teilnahmewettbewerb mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

## 5.2

Bei einer Verhandlungsvergabe sind mehrere Bewerber (im Allgemeinen mindestens drei) zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verhandlungsvergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 UVgO per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4 und die §§ 39, 40 Absatz 1 UVgO sowie die §§ 11 a und 14 VOB/A nicht zur Anwendung.

## 5.3

Bei beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

## 5.4

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer Verhandlungsvergabe oberhalb dieser Wertgrenzen entsprechend § 8 Absatz 3 und Absatz 4 UVgO sowie § 3 a Absatz 2 und Absatz 3 VOB/A bleibt unberührt.

## 5.5

Der Direktauftrag ist keine Verfahrensart und daher sind die Regelungen der UVgO nicht einschlägig. Es kann somit auf allgemein zugängliche Angebote (z. B. im Internet) unter Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dienstleistungserbringers zurückgegriffen werden. Bei der Bedarfsfeststellung und der Kaufentscheidung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Zum Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht eine Mindestdokumentationspflicht, d. h. dass zumindest die Preisanfrage/-ermittlung zu dokumentieren (formlose Preisermittlung) ist. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer Weise darzulegen. Der Auftraggeber soll möglichst zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

## 5.6

Auf die auch hier anwendbaren Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Vergaberechts im GWB wird hingewiesen, vergleiche § 1 Absatz 2 UVgO.

## 6

**Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben**

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen "Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge" vom 29. Dezember 2017 (MBl. NRW. 2018 S. 22) wird bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für anwendbar erklärt.

## 7

**Korruptionsverhütung**

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen. Auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20. August 2014 – R 12.02.02 – "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" (MBl. NRW. S. 486) wird besonders hingewiesen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass das Vieraugenprinzip gemäß § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz ab einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von 500 Euro, das heißt auch bei einem Direktauftrag Anwendung findet.

## 8

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 308

## 20307

**Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass  
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
– IA1.01.06.08 –  
Vom 2. Juni 2021

**Inhalt****1. Allgemeines**

## 1.1 Geltungsbereich

## 1.2 Leitgedanke

## 1.3 Zielsetzung

## 1.4 Zusammenarbeit

**2. Auswahl, Aufgaben und Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der SAP**

## 2.1 Auswahl neuer SAP

## 2.2 Art, Beginn und Dauer der Tätigkeit

## 2.3 Ruhen und Beenden der Tätigkeit

## 2.4 Grundsätzliche Regeln für die Tätigkeit als SAP

## 2.5 Aufgabenfelder und Grenzen als SAP

**3. Qualifizierung und Qualitätssicherung**

## 3.1 Aus- und Fortbildung der SAP

## 3.2 Supervision

## 3.3 Gemeinsamer Austausch

## 3.4 Kontaktpflege zu externen Fachdiensten

**4. Sonstige Rahmenbedingungen der Tätigkeit der SAP**

## 4.1 Unterstützung der Tätigkeit

## 4.2 Weisungsfreiheit, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

## 4.3 Ausstattung, Arbeitsmittel und Dienstreisen

## 4.4 Dokumentation

**5. Inkrafttreten**Anlage**A. Handlungsempfehlungen und Handlungsschritte bei suchtbedingten Auffälligkeiten von Beschäftigten**

## A.1 Handlungsempfehlungen für Vorgesetzte

## A.2 Handlungsschritte der Dienststelle

## A.3 Zeitlicher Ablauf

## A.4 Vorgehen bei Rückfällen

## A.5 Personalaktenführung, Schriftverkehr

## 1.

**Allgemeines**

## 1.1

## Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Beschäftigten, die als Soziale Ansprechpartnerin oder Sozialer Ansprechpartner (SAP) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) tätig sind.

## 1.2

## Leitgedanke

Alle Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit belasten nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch das gesamte berufliche und beziehungsweise oder private Umfeld. Auch Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch führen zu nicht nur vorübergehenden Leistungs- und Verhaltensmängeln am Arbeitsplatz. Gleiches gilt für nicht-stoffgebundenes Suchtverhalten.

Dem Arbeitsplatz kommt dabei eine große Bedeutung für das Entstehen und den Verlauf von Problemen wie auch für deren Erkenntnis und Verarbeitung zu. Soziale Ansprechpartner stehen den Beschäftigten bei unterschiedlichen psychosozialen und beziehungsweise oder Suchtproblemen zur Verfügung. Ihre Brückenfunktion ist als Hilfe zur Selbsthilfe unter Kolleginnen und Kollegen zu verstehen.

## 1.3

## Zielsetzung

SAP stehen Kolleginnen und Kollegen als Beratungspersonen bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Schwierigkeiten zur Verfügung. Sie unterstützen suchgefährdete und suchtkranke Beschäftigte im frühestmöglichen Stadium beim Erhalt des Beschäftigungsverhältnisses. Ziel der Beratung ist, gemeinsam mit den Ratsuchenden die Problemlage zu klären, Lösungen zu erarbeiten und die Ratsuchenden zu unterstützen, die belastenden Fragen und Probleme selbstständig zu bewältigen. SAP sollen gegebenenfalls bestehende Hemmungen, sich mit sensiblen Fragen an Dritte zu wenden, abbauen, auf Therapiemöglichkeiten hinweisen und Ratsuchende in geeigneten Fällen an weitere Institutionen oder Beratungsstellen weitervermitteln.

## 1.4

## Zusammenarbeit

## 1.4.1

Im Hinblick auf eine effektive Beratung und Unterstützung von Ratsuchenden arbeiten die für Personal zuständigen Abteilungsleitungen, Vorgesetzte und sonstige Beteiligte (zum Beispiel Personalrat, Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen, Gleichstellungsbeauftragte) mit den SAP zusammen. Die jeweilige Behördenleitung ist im Ermessen der für Personal zuständigen Abteilungsleitung einzubinden. Bei kleineren Einrichtungen kann auch die Behördenleitung selbst als Ansprechperson für SAP fungieren. Die Grenzen der Zusammenarbeit ergeben sich für SAP aus Ziffer 2.5 dieses Erlasses. Die Bestellung einer oder eines SAP entbindet Führungskräfte und andere Funktionsträger nicht von bestehenden Zuständigkeiten, Kompetenzen und Pflichten.

## 1.4.2

Ergeben sich für eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten durch arbeits- oder dienstrechtlich relevantes Fehlverhalten von Beschäftigten Anhaltspunkte, die auf Suchtgefährdung oder Suchtmittelmissbrauch einer oder eines Beschäftigten schließen lassen, so sollen die in der Anlage 1 aufgeführten Handlungsempfehlungen und Handlungsschritte bei suchtbedingten Auffälligkeiten Anwendung finden.

Die oder der Beschäftigte ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass sie beziehungsweise er die Hilfe der SAP in Anspruch nehmen kann.

## 1.4.3

Zum Schutz der SAP vor widerstreitenden Interessenlagen ist eine gleichzeitige Tätigkeit als SAP und als Person, die für Personalangelegenheiten in der Behörde zuständig ist, nicht möglich.

Soweit SAP eine solche Funktion neu aufnehmen, ist das Nebenamt als SAP in der Regel innerhalb von sechs Monaten ruhend zu stellen beziehungsweise zu beenden.

## 1.4.4

Ist ein oder eine SAP zugleich Mitglied des Personalrats, Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen beziehungsweise deren Vertreter beziehungsweise Vertreterin oder Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise deren Vertreter/in, so ist dies der ratsuchenden Person im Vorfeld der Beratung mitzuteilen.

## 2.

## Auswahl, Aufgaben und Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der SAP

## 2.1

### Auswahl neuer SAP

## 2.1.1

#### Bekanntgabe Interessenabfrage:

Bei Bedarf ist allen Beschäftigten der jeweiligen Behörde des Geschäftsbereichs des MAGS mittels transparent durchgeführter Interessenabfrage die Möglichkeit zur Teilnahme an einer dreijährigen SAP-Qualifizierung bekannt zu geben. Die Beschäftigten bekunden ihr Interesse formlos.

## 2.1.2

#### Eignung / Eignungsverfahren:

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber sind insbesondere solche Personen, die allgemeines Vertrauen und Akzeptanz innerhalb der Behörde genießen, eine hohe soziale Kompetenz und Empathie besitzen und die bereit sind, langfristig neben ihrem Hauptamt in begrenztem Umfang die SAP-Tätigkeit auszuüben. Die Tätigkeit als SAP ist grundsätzlich auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet. Hierfür spricht unter anderem der investierte Zeit- und Kostenaufwand für die Aus- und Fortbildung. Daher sollten SAP noch mindestens sieben Jahre ab Beginn der Ausbildung tätig werden können.

Die Eignung der Bewerber beziehungsweise Bewerberinnen wird im Rahmen eines Eignungsverfahrens geprüft. Das Eignungsverfahren soll vorrangig über die Fortbildungsakademie des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen in Herne organisiert und durchgeführt werden, wobei die Bewertung von einer oder einem mit SAP-Angelegenheiten und Auswahlverfahren vertrauten externen Psychologin beziehungsweise Psychologen vorgenommen wird. Dabei sollen grundlegende persönliche Fähigkeiten für Beratungsgespräche festgestellt werden, auf denen bei der SAP-Ausbildung aufgebaut wird. Dies sind insbesondere Kompetenzen im Bereich der Motivationsfähigkeit sowie des Reflexions- und Einfühlungsvermögens.

Sollten mehr Personen als gesucht die erforderliche Eignung aufweisen, erfolgt eine Auswahl nach alters-, geschlechtersensiblen und abteilungsrepräsentativen Kriterien.

## 2.1.3

#### Auswahlverfahren:

Die Auswahl erfolgt durch eine Auswahlkommission. Sie besteht aus:

- der für Personalangelegenheiten zuständigen Referatsleitung der Behörde (Vorsitz)
- der für die Behörde zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und
- einer beziehungsweise einem erfahrenen SAP aus der Behörde.

Außerdem wirken als beratende Mitglieder in der Auswahlkommission mit:

- ein Mitglied des Personalrates und
- ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung.

Bewerberinnen und Bewerber werden unmittelbar über die Auswahlentscheidung informiert.

Entscheidet sich die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber für die Tätigkeit als SAP, übernimmt das für Personal zuständige Referat der Behörde die Anmeldeformalitäten zur SAP-Ausbildung (vorrangig) an der Fortbildungsakademie des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

## 2.2

### Art, Beginn und Dauer der Tätigkeit

## 2.2.1

Beamtete SAP üben ein Nebenamt nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung – NtV) vom 21. September 1982 (GV. NW. 1982 S. 605, ber. S. 689), in der jeweils geltenden Fassung, im öffentlichen Dienst aus, das im dienstlichen Interesse liegt. Für Tarifbeschäftigte gilt das für den Beamtenbereich Ausgeführte entsprechend. Eine Teilzeitbeschäftigung steht der Ausübung eines SAP-Amtes nicht entgegen, wenn die Teilzeitbeschäftigung mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

SAP werden von der für Personal zuständigen Abteilungsleitung in der Behörde schriftlich bestellt und nehmen nach dem zweiten Ausbildungsseminar ihre Tätigkeit auf. In kleineren Einrichtungen kann dies auch durch die Behördenleitung direkt erfolgen. Die Bestellung als SAP ist allen Beschäftigten in der jeweiligen Behörde in geeigneter Weise bekanntzugeben.

## 2.2.2

Grundsätzlich wird in jeder Behörde mindestens ein oder eine SAP eingesetzt. Darüber hinaus ist bei der Bedarfsermittlung eine Relation von einer beziehungsweise einem SAP für ca. 200 Beschäftigte in einer Behörde zugrunde zu legen. Diese Relation ist so berechnet, dass eine mögliche Überlastung der SAP im Regelfall vermieden wird.

Die Tätigkeit als SAP darf die dienstliche Tätigkeit im Hauptamt nicht nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigen. Daher bemisst sich die maximale Jahresarbeitszeit für die Ausübung eines SAP-Amtes nach der tatsächlichen Relation von SAP zu Beschäftigten in einer Behörde. Für jeden Beschäftigten oder jede Beschäftigte ist dabei ein Zeitanatz von 50 Minuten pro Jahr zugrunde zu legen sowie die Voll- beziehungsweise Teilzeitanteile der SAP zu ermitteln. Die errechnete maximale Jahresarbeitszeit wird dann entsprechend der Voll- beziehungsweise Teilzeitanteile der jeweiligen SAP auf diese verteilt.

Eine über diesen Zeitanatz hinausgehende Tätigkeit als SAP ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der für Personal zuständigen Abteilungsleitung der Behörde möglich. In kleineren Einrichtungen kann diese Absprache auch direkt mit der Behördenleitung erfolgen. Eine dauerhafte Überlastung ist rechtzeitig anzuzeigen.

## 2.3

### Ruhen und Beenden der Tätigkeit

## 2.3.1

SAP können jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile jeglicher Art die Tätigkeit beenden. Dies ist der für Personal zuständigen Abteilungsleitung der Behörde und in kleineren Einrichtungen der Behördenleitung schriftlich mitzuteilen.

Die Tätigkeit als SAP in der jeweiligen Behörde endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis (§ 56 Landesbeamtengesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), in der jeweils geltenden Fassung, sowie §§ 33ff. Tarifvertrag für den öffentlichen

Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 Bek. d. Finanzministeriums – B 4400-1-IV – v. 8.11.2006 in der jeweils geltenden Fassung) beziehungsweise im Fall einer Versetzung zu einer anderen Dienststelle (§ 6 Abs. 5 NtV). Die Beratung durch die beziehungsweise den SAP endet grundsätzlich mit dem Ausscheiden ihrer Klienten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Ausnahmen sind in Absprache mit der für Personal zuständigen Abteilungsleitung der Behörde und in kleineren Einrichtungen in direkter Absprache mit der Behördenleitung zulässig.

### 2.3.2

Es besteht die Möglichkeit, die SAP-Tätigkeit für maximal drei Jahre ruhen zu lassen. SAP müssen Beginn und Ende des Ruhens schriftlich anzeigen. Vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit soll eine SAP-Fortbildung oder eine Supervision besucht werden.

### 2.3.3

Aus wichtigen Gründen können SAP vorübergehend von den SAP-Tätigkeiten freigestellt oder die SAP-Tätigkeit beendet werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der oder die SAP aus gesundheitlichen, sozialen beziehungsweise psychischen Problemen eine verantwortungsvolle Ausübung des SAP-Amtes nicht mehr wahrnehmen kann.

### 2.3.4

Bevor der beziehungsweise die SAP freigestellt oder die SAP-Tätigkeit beendet wird, ist dem beziehungsweise der SAP in einem persönlichen Gespräch und unter Angabe der Gründe die geplante Maßnahme zu erläutern und ihm oder ihr die Möglichkeit zu geben, an einer Einzelsupervision (3.2) teilzunehmen.

## 2.4

Grundsätzliche Regeln für die Tätigkeit als SAP

### 2.4.1

Die Tätigkeit als SAP beruht auf dem Freiwilligkeitsprinzip. Die Beratung von Beschäftigten durch SAP kann nur in gegenseitigem Einvernehmen stattfinden. SAP beraten grundsätzlich nur ratsuchende Beschäftigte ihrer Behörde, mit der Ausnahme, dass ratsuchende Beschäftigte des nachgeordneten Bereichs sich mangels Auswahlmöglichkeit zwischen mehreren SAP ausdrücklich auch an die SAP des MAGS wenden dürfen.

### 2.4.2

SAP üben ihre Tätigkeit auf der Basis der Vertraulichkeit und der Verschwiegenheit aus. Die den SAP im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Fakten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; hiervon darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ratsuchenden abgewichen werden.

SAP sind von bestehenden dienst- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Unterrichtungspflichten befreit, es sei denn, es liegt nach deren vertretbarer Einschätzung ein Fall erheblicher Gefahr für die Ratsuchenden oder für andere Personen oder ein Fall vergleichbarer Tragweite vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus Sicht des oder der SAP eine konkrete Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt (zum Beispiel konkretisierte Suizidabsicht, geplante Körperverletzung).

SAP sind zur Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung der Selbst- oder Fremdgefährdung ausdrücklich von der Schweigepflicht befreit (zum Beispiel um Hilfe hinzuzuziehen).

### 2.4.3.

Eine Anzeigeverpflichtung nach gesetzlichen Vorschriften (insbesondere nach § 138 Strafgesetzbuch (Nichtanzeige geplanter Straftaten), in der jeweils geltenden Fassung), bleibt für die SAP bestehen; sie sollen zu Beginn einer Beratung darauf hinweisen. Ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht der SAP im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) im Falle einer Zeugenvernehmung zu Sachverhalten ihrer Beratungstätigkeit besteht nicht. Hierauf

sollen sie die Ratsuchenden zu Beginn der Beratung hinweisen.

## 2.5

Aufgabenfelder und Grenzen als SAP

### 2.5.1

Die Aufgabe der SAP besteht vor allem darin, für Kolleginnen und Kollegen mit unterschiedlichsten Problemen als Vertrauensperson zur Verfügung zu stehen. Die Beratung kann unter anderem helfen, Probleme zu klären und Lösungsmöglichkeiten zu suchen. SAP können den Erfolg ihrer Aktivitäten nicht garantieren.

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

- verstehen sich als Laien, die aufgrund ihrer SAP-Ausbildung und Praxiserfahrung besonders dazu befähigt sind, Kolleginnen und Kollegen in partnerschaftlicher Weise Hilfe zur Selbsthilfe zu geben,
- stellen eine erste Anlaufstelle für ratsuchende Kolleginnen und Kollegen dar,
- klären gemeinsam mit den Ratsuchenden die Problemlage mit dem Ziel, rechtzeitig weitere Institutionen und Beratungsstellen in den Prozess mit einzubinden. Dabei nehmen die SAP eine „Lotsenfunktion“ wahr. Sobald sich herausstellt, dass eine Weitervermittlung der Ratsuchenden zu Fachdiensten (zum Beispiel ambulante oder stationäre Einrichtungen, niedergelassene Fachkräfte) erforderlich ist, ist dies vorrangige Aufgabe der SAP. Die Betroffenen können auf Wunsch anfangs begleitet werden.
- sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auch für Vorgesetzte.

### 2.5.2

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden nicht therapeutisch tätig und beachten die Autonomie und Selbstverantwortung der ratsuchenden Kolleginnen und Kollegen (Hilfe zur Selbsthilfe).

## 3.

**Qualifizierung und Qualitätssicherung**

### 3.1

Aus- und Fortbildung der SAP

#### 3.1.1

SAP erhalten eine Grundausbildung in Gesprächsführung, Konflikt- und Problemlösungsstrategien sowie grundlegende Kenntnisse zu häufig vorkommenden oder besonders zentralen Problemlagen von Beschäftigten. Sie werden auch über Suchtgefahren und -erkrankungen informiert und fortgebildet. Das Fehlen bei einem Seminar – mit Ausnahme des Seminars „Selbstreflexion“ – ist für die Ausbildung unschädlich, sollte jedoch nach Möglichkeit nachgeholt werden.

Jedes weitere verpasste Seminar ist nachzuholen. Die dreijährige Ausbildung zur SAP findet vorrangig an der Fortbildungsakademie des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen in Herne statt.

#### 3.1.2

Die Teilnahme an kontinuierlichen Fortbildungsmaßnahmen wird bei allen aktiven SAP vorausgesetzt. Dabei sind alle 36 Monate mindestens zwei Fachfortbildungen zu besuchen. Fortbildungsangebote anderer Träger können durch die SAP wahrgenommen werden, wenn dies für ihre Tätigkeit und aufgrund konkreter Umstände geboten erscheint. Die SAP des MAGS sollen eine Fortbildung zum Thema Sucht und Suchtgefahren absolvieren.

#### 3.1.3

Alle an SAP-Veranstaltungen teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### 3.2

#### Supervision

Supervisionen sind wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung sozialer Arbeit und finden nach Abschluss der SAP-Ausbildung verpflichtend einmal im Jahr für die Dauer von zwei Tagen statt.

In besonders schwierigen oder individuell stark belastenden Einzelfällen können SAP eine kurzfristige Einzelsupervision erhalten.

### 3.3

#### Gemeinsamer Austausch

Die SAP aus dem Geschäftsbereich des MAGS tauschen sich regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) über die Erfahrungen ihrer Tätigkeit aus. Die Erfahrungsaustausche werden selbständig und eigenverantwortlich organisiert. Nach Möglichkeit sollen die SAP aus dem Geschäftsbereich des MAGS auch an regionalen Austauschkreisen mit anderen SAP der Landesverwaltung teilnehmen.

### 3.4

#### Kontaktpflege zu externen Fachdiensten

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner knüpfen auch außerhalb konkreter Betreuungen fachlich relevante Kontakte zu externen Fachdiensten.

## 4.

### Sonstige Rahmenbedingungen der Tätigkeit der SAP

#### 4.1

##### Unterstützung der Tätigkeit

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner dürfen sich unmittelbar an die für Personal zuständigen Abteilungsleitungen in ihrer Behörde wenden.

Im Interesse der gemeinsamen Suche nach Lösungen und Verbesserungen in der Behörde sollte jährlich ein Gespräch zwischen SAP und der für Personal zuständigen Abteilungsleitung, der für behördliches Gesundheitsmanagement zuständigen Person, der Gleichstellungsbeauftragten, dem Personalrat und der Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen über allgemeine psychosoziale Probleme in dieser Behörde stattfinden.

#### 4.2

##### Weisungsfreiheit, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

SAP üben ihre Tätigkeit während der Dienstzeit eigenständig und nicht weisungsgebunden aus. Sie dürfen in ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

#### 4.3

##### Ausstattung, Arbeitsmittel und Dienstreisen

Zur Wahrung des Prinzips der Vertraulichkeit soll den SAP möglichst ein für Beratungen geeignetes Einzelzimmer mit Telefonanschluss zugewiesen werden. Solange dies nicht möglich ist, ist ihnen ein anderer für Beratungsgespräche geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen. Die im Rahmen der Tätigkeit notwendigen Arbeitsmittel und die entstehenden Aufwendungen (zum Beispiel Fachliteratur, Fertigung von Kopien und so weiter) sollen im Rahmen der Haushaltsmittel und nach Maßgabe des Haushaltsrechts zur Verfügung gestellt werden. SAP können im Rahmen ihrer Tätigkeit Dienstgänge und Dienstreisen unternehmen.

#### 4.4

##### Dokumentation

Die SAP füllen einmal im Jahr über ihre Betreuungstätigkeit Dokumentationsbögen so anonymisiert aus, dass keinerlei Rückschlüsse auf betreute Personen möglich sind und übersenden diese maximal vier Wochen nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres an die für das behördliche Gesundheitsmanagement zuständige Person

innerhalb ihrer Behörde, damit die Erkenntnisse in das behördliche Gesundheitsmanagement einfließen können.

## 5.

### Inkrafttreten

Die Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP)

im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 2021

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund H e l l e r

*Anlage zum Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen „Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen“*

### Anlage 1

## **Handlungsempfehlungen und Handlungsschritte bei suchtbedingten Auffälligkeiten von Beschäftigten**

### **A.1**

#### **Handlungsempfehlungen für Vorgesetzte**

##### **A.1.1**

Ergeben sich für eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten durch arbeits- oder dienstrechtlich relevantes Fehlverhalten von Beschäftigten Anhaltspunkte, die auf Suchtgefährdung oder Suchtmittelmissbrauch einer oder eines Beschäftigten schließen lassen, so führt sie/er unverzüglich ein erstes vertrauliches Gespräch mit ihr oder ihm. Hierbei sind nachweisbare Fakten, Arbeitsleistung und Auswirkung auf die nähere Umgebung bezogen auf das Verhalten der oder des Betroffenen - anzusprechen. Die oder der Beschäftigte ist auf mögliche Konsequenzen, jedoch gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass sie/er die Hilfe der SAP in Anspruch nehmen kann.

*- Dieses Gespräch hat keine arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Konsequenzen.*

##### **A.1.2**

Ist im Verhalten der oder des Betroffenen in überschaubarer Zeit keine Änderung festzustellen, so ist von der oder dem Vorgesetzten gemeinsam mit der oder dem Betroffenen ein weiteres Gespräch zu führen. Die oder der Beschäftigte ist erneut darauf hinzuweisen, dass sie/er die Hilfe der SAP in Anspruch nehmen kann. Die SAP kann auf Wunsch bzw. nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zum Gespräch hinzugezogen werden. Ihr oder ihm werden nunmehr Adressen von Ansprechpartnerinnen und -partnern, örtlichen Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen angeboten.

*- Das Gespräch hat keine arbeits- oder disziplinarrechtlichen Konsequenzen.*

##### **A.1.3**

Führt dieses Gespräch zu keinem Erfolg, so ist von der oder dem Vorgesetzten ein Gespräch mit der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter und der oder dem Betroffenen herbeizuführen. Die oder der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass auf ihr oder sein Verlangen zu dem Gespräch der oder die SAP, ein Mitglied des Personalrates, ggf. die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte, Familienangehörige sowie sonstige Vertrauenspersonen hinzugezogen werden können. In diesem Gespräch ist der oder dem Betroffenen aufzuzeigen, dass ihre bzw. seine Auffälligkeiten krankheitsbedingt sein können und dass sie bzw. er dies diagnostisch abklären lassen müsse.

*- Die arbeits- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen ihres bzw. seines Verhaltens sind der oder dem Betroffenen zu erklären. Über alle bisher geführten Gespräche dürfen keine schriftlichen Aufzeichnungen gefertigt werden. Es wird lediglich schriftlich festgehalten, dass und wann sie stattgefunden haben.*

##### **A.1.4**

Ist die oder der Betroffene nach diesen Maßnahmen nicht einsichtig und erfolgt keine Änderung in ihrem bzw. seinem dienstlichen Verhalten, ist mit ihr bzw. ihm ein weiteres Gespräch zu führen.

*- Dabei werden arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Konsequenzen angedroht.*

*Anlage zum Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen „Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen“*

## **A.2**

### **Handlungsschritte der Dienststelle**

#### **A.2.1.**

Setzen die Betroffenen ihr arbeits- bzw. dienstrechtlich relevantes Verhalten fort oder lehnen sie weiterhin Hilfsangebote ab, werden sie schriftlich abgemahnt (Tarifrecht) bzw. ermahnt (Beamtenrecht).

#### **A.2.2**

Tritt auch danach keine Änderung ein oder lehnen die Betroffenen therapeutische Maßnahmen ab, so kann Tarifbeschäftigten bei Vorliegen der sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Voraussetzungen die Kündigung ausgesprochen werden. Dabei ist ihnen in Aussicht zu stellen, dass sie nach erfolgreicher Heilbehandlung im Rahmen der stellenplanmäßigen Möglichkeiten und bei fachlicher Eignung für die zu vergebenden Stellen bevorzugt wiedereingestellt werden können. Bei Beamten kann ein Disziplinarverfahren sowie ein Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit eingeleitet werden.

#### **A.2.3**

Können ehemalige Beschäftigte nach suchtbedingter Entlassung die erfolgreiche Beendigung eines Heilverfahrens nachweisen, sind sie auf ihre Bewerbung bei fachlicher Eignung bevorzugt einzustellen. Dies gilt auch bei einem anders geführten Nachweis einer abstinenten Lebensweise über einen längeren Zeitraum. Für Beamtinnen und Beamte gilt § 48 Abs. 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz.

## **A.3.**

### **Zeitlicher Ablauf**

#### **A.3.1**

Das Verfahren nach den Ziffern I.1 bis I.4 sollte insgesamt sieben Monate nicht überschreiten, wobei die jeweilige Situation des Einzelfalles entscheidend ist.

#### **A.3.2**

Sobald die Voraussetzungen für eine der Maßnahmen nach den Ziffern I.1 bis I.4 vorliegen, hat die oder der unmittelbare Vorgesetzte (Ziffern I.1 und I.2) bzw. die oder der Dienstvorgesetzte (Ziffern I.3 und I.4) unverzüglich tätig zu werden.

## **A.4.**

### **Vorgehen bei Rückfällen**

Bei Rückfällen nach abgeschlossener oder abgebrochener Heilbehandlung (stationär, ambulant oder Besuch von Selbsthilfegruppen) wird je nach Lage des Einzelfalles im Einvernehmen zwischen Dienststellenleitung, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und der SAP über das weitere Vorgehen entschieden.

## **A.5.**

### **Personalaktenführung, Schriftverkehr**

Der gesamte anfallende Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Suchterkrankung Beschäftigter ist als Personalsache zu behandeln und wird als entsprechend gekennzeichnete Teilakte zur Personalakte geführt. Diese Teilakte ist zu vernichten, falls binnen drei Jahren nach dem letzten gem. Ziffern I.4 bis I.6 dokumentierten Vorgang bzw. nach Wiedereinstellung oder Wiederaufnahme des Dienstes gem. Ziffer I.7 die oder der Betroffene nicht erneut auffällig geworden ist.

71260

**Satzung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW**

Vom 20. Mai 2021

**Teil 1****Organisation und Organe****§ 1****Grundlagen der Stiftung**

Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW ist gemäß § 28 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW – Spielbankgesetz NRW) vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. Seite 363) eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Ihr Zweck ist die Förderung der gemeinnützigen Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege durch die Verwendung der ihr zufließenden Mittel gemäß Teil 4 des Spielbankgesetzes NRW.

**§ 2****Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind gemäß § 30 Absatz 1 Spielbankgesetz NRW:

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.

**§ 3****Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die nach § 31 Absatz 1 Spielbankgesetz NRW bestimmt werden. Für die Vertretung der ordentlichen Mitglieder nach § 31 Absatz 1 Satz 4 Spielbankgesetz NRW sind von der entscheidenden Stelle vorab stellvertretende Mitglieder zu benennen.

(2) Die vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Mitglieder bleiben jeweils Mitglied des Stiftungsrates, bis der Präsident oder die Präsidentin des Landtags der Stiftung die Wahl anderer Personen als Mitglieder des Stiftungsrates anzeigt.

(3) Die von den für die Glücksspielaufsicht, für die Stiftung Wohlfahrtspflege und für die Finanzen zuständigen Ministerien benannten Mitglieder bleiben jeweils Mitglied des Stiftungsrates, bis der Stiftung von der Landesregierung andere Personen benannt werden.

(4) Die von der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen benannten Mitglieder bleiben jeweils Mitglied des Stiftungsrates, bis der Stiftung von der Landesarbeitsgemeinschaft andere Personen benannt werden.

(5) Der Stiftungsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Mitte der vom Landtag gewählten Mitglieder des Stiftungsrates. Die Amtsdauer entspricht in der Regel der Wahlperiode des Landtags. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates und im Verhinderungsfall seine Vertretung vertreten den Stiftungsrat gegenüber dem Stiftungsvorstand.

(6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 4****Aufgaben des Stiftungsrats**

(1) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere

1. die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen, die nach dem Spielbankgesetz NRW zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören,
2. die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,
3. die Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung der Mittel,
4. die Festlegung fachlicher Förderschwerpunkte,

5. die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel im Einzelfall,

6. die Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstands,

7. die Beschlussfassung über Ausnahmen gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 Spielbankgesetz NRW,

8. die Beschlussfassung gemäß § 29 Absatz 4 Satz 4, 5 und 6 Spielbankgesetz NRW,

9. die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen der Stiftung nach § 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zu der Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen gehören insbesondere

1. die Feststellung des Haushaltsplans,
2. die Entlastung des Stiftungsvorstands.

(3) Der Stiftungsrat kann die Tätigkeit des Stiftungsvorstands durch eine „Allgemeine Geschäftsanweisung für den Stiftungsvorstand“ regeln.

**§ 5****Beschlussfassung des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung gemäß der Geschäftsordnung eingeladen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Vertretungen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Beschlüsse über die Abwahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Alle übrigen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

**§ 6****Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Beschlussfassung des Stiftungsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Dabei ist er fachlich ausschließlich an die Weisungen des Stiftungsrats gebunden.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bleiben im Amt, bis das für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständige Ministerium der Stiftung an ihrer Stelle andere Personen benennt. Sie sollen Beschäftigte der Landesregierung sein. Werden Personen zum Stiftungsvorstand ernannt, die nicht bereits Beamte oder Angestellte des Landes sind, soll das zuständige Ministerium mit ihnen ein gesondertes Dienstverhältnis begründen.

(3) Einem der Vorstandsmitglieder soll die Leitung der Geschäftsstelle der Stiftung übertragen werden. Dieses Vorstandsmitglied soll hauptamtlich für die Stiftungsaufgaben eingesetzt werden (hauptamtliches Vorstandsmitglied) und unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sein. Als nächsthöherer Dienstvorgesetzter gilt das vom für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zuständigen Ministerium benannte Mitglied des Stiftungsrates. Das zweite Vorstandsmitglied soll seine Vorstandstätigkeit nebenamtlich ausüben. Es vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied in der Leitung der Geschäftsstelle, soweit der Stiftungsvorstand nicht gemeinsam eine andere Person mit dieser Aufgabe betraut.

(4) Die Tätigkeit der als Stiftungsvorstand benannten Personen für die Stiftung wird so behandelt, als ob es sich um eine Aufgabenerfüllung des Landes handle. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflichten und Rechte aus der rechtlichen Stellung der Beamten und Angestellten des Landes einschließlich der Unfallfürsorge.

(5) Die als Stiftungsvorstand benannten Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Stiftungsvorstandes keine gesonderte Vergütung.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von dem für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständigen Ministerium unterstützt.

## § 7

### Vertretung der Stiftung

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er kann gemeinsam eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten zur allgemeinen Vertretung und zudem weitere Personen zur Vertretung der Stiftung im Einzelfall bevollmächtigen.

(2) Erklärungen gegenüber Dritten, mit denen die Stiftung Verpflichtungen eingeht oder auf Rechte verzichtet, sind schriftlich abzugeben und für die Stiftung nur verbindlich, wenn sie von beiden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einer von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam zur Vertretung der Stiftung bevollmächtigten Person abgegeben werden. Das Gleiche gilt für Verwaltungsakte der Stiftung und sonstige rechtsverbindliche Erklärungen in öffentlichen Verfahren (Grundbuchverfahren etc.).

(3) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, Verpflichtungen oder Forderungen, deren Wert 1.000,00 € (eintausend Euro) nicht übersteigt, kann ein Mitglied des Stiftungsvorstandes allein vornehmen.

## § 8

### Geschäftsstelle

(1) Die Aufgaben einer Geschäftsstelle der Stiftung werden in der Behörde des für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständigen Ministeriums unter Wahrung der rechtlichen Selbständigkeit der Stiftung erledigt. Hierzu entsendet das für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand Beschäftigte in die Geschäftsstelle als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Behörde. Direkter Fach- und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Geschäftsstelle soll das hauptamtliche Vorstandsmitglied sein. Der nächsthöhere Dienstvorgesetzte soll das Stiftungsratsmitglied sein, das von dem für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständigen Ministerium benannt wurde.

(2) Soweit dem Land die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle entstehen, werden diese von der Stiftung aus den ihr zufließenden Mitteln erstattet. Die Stiftung kann daneben auch selbst Verträge zur Ausstattung und Unterstützung der Arbeit der Geschäftsstelle abschließen.

## Teil 2

### Haushalt und Mittelverwaltung

## § 9

### Haushaltsrecht der Stiftung

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 10

### Haushaltsplan

(1) Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres den Entwurf des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen.

(2) Der Stiftungsrat stellt den Haushaltsplan rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres fest.

(3) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen

nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung notwendig sind.

## § 11

### Genehmigung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständigen Ministeriums. Der Stiftungsvorstand hat den vom Stiftungsrat festgestellten Haushaltsplan dem für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständigen Ministerium spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

## § 12

### Rechnungslegung und -prüfung

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand die Jahresrechnung aufzustellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Angehörigen der Landesregierung zu prüfen, die den Haushaltsabteilungen des für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums angehören (Rechnungsprüfende). Die Rechnungsprüfenden werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag des für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zuständigen Ministeriums bestimmt. Der Vorschlag ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

(2) Die Entlastung des Stiftungsvorstandes gemäß § 103 Absatz 3 LHO erteilt der Stiftungsrat; sie bedarf der Genehmigung des für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums.

## § 13

### Anlage von Stiftungsmitteln

Bei der Anlage von Stiftungsmitteln (z. B. zur Rücklagenbildung) sind die Vorgaben und Richtlinien des Stiftungsrates zu beachten.

## Teil 3

### Grundsätze der Mittelverwendung

## § 14

### Allgemeines

(1) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss die Empfängerin oder der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

(2) Werden aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet und die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, sind die auf eine Besserstellung der Beschäftigten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern des Landes entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifrechtlichen Regelung nicht zuwendungsfähig. Dies gilt nicht für durch Fördergrundsätze oder eine Förderrichtlinie vorgesehene Pauschalen für Personalausgaben. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, bedarf es einer gesonderten Entscheidung der Stiftung über die Höhe der als zuwendungsfähig anzuerkennenden Ausgaben.

(3) Wird durch eine andere Stelle des Landes eine Zuwendung bewilligt und erfolgt durch diese Stelle eine Verwendungsnachweisprüfung, kann die Stiftung auf Basis einer Vereinbarung mit dieser Stelle von einer eigenen Verwendungsnachweisprüfung absehen; in diesen Fällen hat sie ergänzend lediglich die Einhaltung etwaiger besonderer Nebenbestimmungen, die von den Vorgaben des Landes abweichen, zu prüfen.

**§ 15****Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns**

(1) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

(2) Der Stiftungsvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn – unter Beachtung der mittelfristigen Finanzplanung – die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.

(3) Mit der Erteilung einer Ausnahme (Zustimmung) ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugleich schriftlich mitzuteilen, dass die Erteilung einen Anspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet. Die Erteilung einer Ausnahme von Absatz 1 darf nur mit der Auflage erteilt werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW (ANBest-P SW) bereits ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme zu beachten hat. Die ANBest-P SW sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

**§ 16****Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung**

(1) Die Stiftung hat sämtliche ihr zufließende Mittel gemäß § 29 Spielbankgesetz NRW zu verwenden.

(2) Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar

- nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder
- mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

(3) Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Stiftungsinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stiftung möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

(4) Die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt auf Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen und der voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, die der Maßnahme zuzurechnen sind. Der Bemessung der Zuwendung können, soweit dies möglich ist, feste Beträge zu Grunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Für eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommen vor allem Projekte in Betracht,

- bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben anhand von objektiv überprüfbar und allgemein anerkannten Maßstäben möglich ist oder
- bei denen für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben

Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können. Die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach Richtwerten setzt bei Bauvorhaben mit einer erforderlichen baufachlichen Prüfung die Anerkennung der Angemessenheit der Richtwerte im Rahmen dieser Prüfung voraus.

(5) Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann, nach näherer Maßgabe durch die Förderrichtlinien oder -grundsätze der Stiftung, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Auch in diesem Fall darf die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen.

(6) Zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen. Die Stiftung kann für den Einzelfall bestimmen, dass sie für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben, soweit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil i. H. v. 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt und Bundes- oder EU-Recht nicht entgegensteht.

**§ 17****Bewilligung**

(1) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Stiftung kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen, die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(2) Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bekannt zu geben (§ 41 VwVfG NRW). Soweit dem Antrag der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 VwVfG NRW).

(3) Die Stiftung regelt Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW (ANBest-P SW). Diese werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Im Einzelfall ergehen weitere Nebenbestimmungen und werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids (§ 36 VwVfG NRW).

**§ 18****Dingliche Sicherung**

(1) Bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen von mehr als 500 000 € hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen etwaigen Erstattungsanspruch nebst Zinsen dinglich zu sichern, wenn mit der Zuwendung bewegliche Sachen im Wert, Grundstücke oder Gebäude beschafft oder hergestellt oder Rechte erworben werden. Für dingliche Rechte an beweglichen Sachen gilt dies nur, soweit der Wert einer einzelnen angeschafften Sache 100.000 € übersteigt. Im Zuwendungsbescheid ist ein entsprechender Vorbehalt dinglicher Rechte an beweglichen Sachen, Grundstücken und Rechten zur Sicherung eines solchen Anspruchs zu regeln.

(2) Soweit eine dingliche Sicherung in Betracht kommt, ist der Rückerstattungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitester Stelle im Grundbuch zugunsten der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zu sichern. Die Stiftung kann im Einzelfall den Rücktritt einer zu ihren Gunsten bereits bestellten Sicherheit im Rang hinter eine andere Sicherheit erklären, wenn eine Abwägung ergibt, dass das Interesse der Stiftung an einer solchen Erklärung gegenüber dem Nachteil einer geringer wertigen Sicherung überwiegt; dies ist in der Regel der Fall, wenn die andere Sicherheit der Finanzierung von Mehraufwänden dient, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes des von der Stiftung geförderten Projektes, infolge dessen die dingliche Sicherung erfolgte, erforderlich sind.

(3) Von der dinglichen Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs gemäß Absatz 1 kann bei Vorlage einer Bürgschaft eines Kreditinstituts in entsprechender Höhe

abgesehen werden, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer

1. in der Europäischen Gemeinschaft oder
2. in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen ist.

## § 19

### Baufachliche Prüfung

(1) Bei Zuwendungen für Bauvorhaben bei einer vorgesehenen Zuwendung von mehr als 500 000 Euro oder einer Gesamtzuwendung aus öffentlichen Mitteln des Landes oder des Bundes von mehr als 500 000 Euro hat eine baufachliche Prüfung zu erfolgen.

(2) Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfung der Antragsunterlagen und die Prüfung des Verwendungsnachweises.

(3) Zu prüfen sind die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Konstruktion sowie die Angemessenheit der Kosten.

## § 20

### Auszahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen sind erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn sie oder er erklärt, dass sie oder er auf Rechtsbehelfe verzichtet.

(2) Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

(3) Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen jeweils angemessene Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bisher in Anspruch genommenen Finanzierungsmittel (Eigenmittel/Fremdmittel) in summarischer Form nachgewiesen wird.

## § 21

### Nachweis der Verwendung

(1) Von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger wird nach Abschluss des jeweiligen Förderprojektes ein Verwendungsnachweis sowie bei mehrjährigen Maßnahmen ein Zwischennachweis entsprechend dem Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen verlangt.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß den ANBest-P SW ist dem Verwendungsnachweis grundsätzlich eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind.

(3) Zwischen- und Verwendungsnachweise werden von der Stiftung oder den von der Stiftung gegebenenfalls hiermit beauftragten Dritten unverzüglich nach Eingang geprüft. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festgehalten.

## Teil 4

### Schlussbestimmungen

## § 22

### Bekanntmachungen

Das für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständige Ministerium macht diese Satzung und ihre Änderungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Teil I – bekannt.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 15. November 2004 (MBL NRW. S. 1133), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21. Februar 2014 (MBL NRW. 2014 S. 181) geändert worden ist, wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2021 S. 316

## 79023

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz

Runderlass  
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
III-3 63.07.01.03

Vom 18. Mai 2021

## 1

### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen zur Unterstützung einer eigenständigen Waldbewirtschaftung in Waldgenossenschaften nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage folgender Normen:

- Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309),
- Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist,
- Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV NRW. S. 193) geändert worden ist,
- Gemeinschaftswaldgesetz vom 8. April 1975 (GV NRW. S. 304), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW. S. 662) geändert worden ist.

Die Förderung dient zur Umsetzung der Ziele nach § 1 und § 41 des Bundeswaldgesetzes und zielt darauf ab, die Bewirtschaftung und Pflege des Gemeinschaftswaldes nach § 21 des Gemeinschaftswaldgesetzes zum Nutzen der Anteilberechtigten und des öffentlichen Wohls nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu unterstützen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Gewährung der Zuwendungen dieser Richtlinie erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.

## 2

### Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Waldgenossenschaften bei der Inanspruchnahme von Betreuungsdienstleistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Waldflächen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des gemeinschaftlichen Waldbesitzes.

Gegenstand der Förderung ist die Ausführung der folgenden nicht der Holzvermarktung zuzurechnenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen:

- Wirtschaftsplanung,
- biologische Produktion,
- technische Produktion,
- Förderung der Biodiversität im Wald.

Derartige Leistungen können zusammen oder einzeln gefördert werden. Hierzu zählen auch gelegentliche oder anlassbezogene, fachliche und allgemeine Auskünfte, Anregungen und Informationen für die Waldbesitzenden. Nicht zu den förderfähigen Maßnahmen zählen unter anderem Holzverkauf, allgemeine Verwaltungs- und Geschäftsführungstätigkeiten einschließlich Reisekosten, Rechts- und Steuerberatung, Personalverwaltung, Miete, Ausgaben für Leasing, Gebäude- beziehungsweise Grundstücksankäufe, Energie- und Nebenkosten und die Übernahme von gesetzlichen Verpflichtungen wie beispielsweise Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

### 3

#### Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, deren Satzungen von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind.

### 4

#### Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Betreuungsdienstleistungen, die für in Nordrhein-Westfalen gelegene Forstflächen erbracht werden.

#### 4.1

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- a) die zu fördernden Betreuungsleistungen den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Gemeinschaftswaldgesetzes entsprechen und
- b) ein Forsteinrichtungswerk vorliegt, dessen Gültigkeitsdatum nicht länger als ein Jahr zurückliegt und
- c) die Waldgenossenschaft nach einem anerkannten Wald-Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland oder vergleichbar) zertifiziert ist und
- d) die Waldgenossenschaft, wenn sie am 31. Dezember 2019 Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses war, auch während der Projektlaufzeit weiterhin Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses ist.

#### 4.2

Die Betreuungsdienstleistungen können durch vom Zuwendungsempfänger beauftragte Dritte oder eigenes Personal erfolgen.

Die Betreuungsdienstleistungen müssen durch fachkundiges Personal erbracht werden. Das beauftragte Unternehmen muss für die verantwortliche Ausführung der Dienstleistung vor Ort Personal mit einem forstwissenschaftlichen Hochschulabschluss, einem forstlichen Fachhochschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss vorweisen. Die fachlichen Anforderungen gelten auch für anzustellendes forstfachliches Personal des Zuwendungsempfängers. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragstellung vorzulegen. Im Ausnahmefall sind die Nachweise spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erbringen.

### 5

#### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

#### 5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze: 2000 Euro

#### 5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

#### 5.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Der Höchstbetrag der jährlichen Zuwendung orientiert sich unter Berücksichtigung der De-minimis-Regelungen (siehe Nummer 1) an der Hektar-Fläche der Waldgenossenschaft und einem durchschnittlichen Betreuungszeitbedarf je Hektar. Die Oberste Forstbehörde definiert eine durchschnittliche Stunden- oder Minutenzahl pro Jahr und Hektar. Berechnungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben (Stundenzahl x Hektar) ist die Forstbetriebsfläche der antragstellenden Waldgenossenschaft, nachgewiesen im Flächenbuch nach der Forsteinrichtung.

Wird ausschließlich für die Ausführung der oben genannten Betreuungsdienstleistung forstfachliches Personal (kein Stammpersonal) versicherungspflichtig eingestellt und beschäftigt, beträgt der Zuwendungshöchstbetrag je vollbeschäftigter sozialversicherungspflichtiger Arbeitskraft (39 Wochenarbeitsstunden) 60 000 Euro pro Jahr. Zuwendungsfähig sind Nettolohnkosten, gesetzliche Lohnnebenkosten sowie freiwillige Zuschüsse des Arbeitgebers (zum Beispiel zur privaten Rentenabsicherung).

Zur Ausführung der oben genannten Betreuungsdienstleistungen kann der Zuwendungsempfänger auch einen Dienstleistungsvertrag mit einem Dritten abschließen. Die Dauer dieser Dienstleistungsverträge darf einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich in diesem Fall aus den nachgewiesenen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2. Für sogenannte pauschalierende Forstbetriebe nach § 24 des Umsatzsteuergesetzes zählt die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes nicht als Vorsteuer abziehbar ist, zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 6

#### Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

#### 6.1

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

Beträgt die Zuwendung bis einschließlich 100 000 Euro, dürfen Aufträge oder Verträge nach Nummer 5.4 allein unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben beziehungsweise geschlossen werden. Beträgt die Zuwendung mehr als 100 000 Euro, sind die Regelungen nach Nummer 3 der ANBest-P zu beachten.

#### 6.2

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, erforderliche Daten für Evaluierungen, die von der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben werden, zur Verfügung zu stellen.

### 7

#### Verfahren

#### 7.1

Waldgenossenschaften, die Mitglied in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss sind, der vorsieht Zuwendungen nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“ vom 30. Januar 2019 (MBL NRW. S. 78) zu beantragen, können eine gemeinsame Auftragsvergabe mit diesem Zusammenschluss durchführen. Die Auswahl und Durchführung des anzuwendenden Verfahrens nach Nummer 3 der ANBest-P erfolgt auf Grundlage der Summe der voraussichtlichen Zuwendungsbeträge der

teilnehmenden Zusammenschlüsse. In Forstbetriebsgemeinschaften und diesen gleichgestellten Zusammenschlüssen sollen Anträge der Waldgenossenschaften, die Mitglied in diesem Zusammenschluss sind, in einem Sammelantrag zusammengefasst werden.

Wird dem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss, in dem die Waldgenossenschaft Mitglied ist, bereits eine Zuwendung im Rahmen der vorgenannten Richtlinie gewährt, so ist zeitgleich mit dem Antrag der Waldgenossenschaft ein entsprechender Änderungsantrag durch den Zusammenschluss zu stellen, mit dem die bereits gewährte Förderung für die Genossenschaftsflächen für die Zukunft zurückgegeben wird. Parallel mit dem Bescheid über den Antrag der Waldgenossenschaft ergeht ein Änderungsbescheid gegenüber dem übergeordneten Zusammenschluss. Unterbleibt der Änderungsantrag, ist der Antrag der Waldgenossenschaft nicht genehmigungsfähig.

## 7.2

### Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich nach dem Muster 1 der Bewilligungsbehörde an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Dem Antrag ist ein aktueller Auszug aus dem Flächenbuch nach Forsteinrichtung mit Gemarkung, Flur und Flurstück in Hektar (#, ##), die Zertifizierungseigenschaft (Nummer 4.1 Buchstabe c) und eine De-minimis-Erklärung der Waldgenossenschaft beizufügen. Bei Sammelanträgen von Zusammenschlüssen hat jede Waldgenossenschaft als Endbegünstigte eine eigene Erklärung einzureichen. Die Anlagen sind der Bewilligungsbehörde parallel in einem aktuellen digitalen Format zu übermitteln.

Ist die Waldgenossenschaft Mitglied in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss mit Sitz in Nordrhein-Westfalen gemäß § 15 des Bundeswaldgesetzes oder diesem gleichgestellten Zusammenschluss nach § 13 Absatz 4 des Landesforstgesetzes, kann der Antrag für die Flächen der Waldgenossenschaften gemäß der internen Vertretungsregelung auch durch den Zusammenschluss gestellt werden.

## 7.3

### Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen als Forstbehörde. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid enthält die präzisen Maßnahmenbeschreibungen, die Grundlage für den bewilligten Zuschuss sind.

Über einen förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn entscheidet die Bewilligungsbehörde. Die Abwicklung dieses Antragsverfahrens obliegt der Bewilligungsbehörde. Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens fünf Jahre.

## 7.4

### Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt aufgrund des Tätigkeitsnachweises in Verbindung mit der durch die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Belegliste, in der alle zuwendungsfähigen Ausgaben nachzuweisen sind. Der vorzeitige Mittelabruf gemäß Nummer 1.4 der ANBest-P ist nur für die Monate November und Dezember zugelassen.

Die Auszahlungen können in angemessenen Teilbeträgen erfolgen. Die Verwendung der bis dahin in Anspruch genommenen Zuwendungen ist in summarischer Form gemäß Muster 2 der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Belege, wie Rechnungen oder Zahlungsnachweise, sind nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gemäß Nummer 6.7 der ANBest-P enthalten.

## 7.5

Die zu verwendenden Muster sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen abrufbar ([www.wald-und-holz.nrw.de](http://www.wald-und-holz.nrw.de)).

## 8

### Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 319

## 79023

### Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“

Runderlass  
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
– III-3- 63.07.01.03 –

Vom 18. Mai 2021

## 1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30. Januar 2019 (MBl. NRW. S. 78), der durch Runderlass vom 24. August 2020 (MBl. NRW. S. 552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Buchstaben c wird ein Punkt angefügt.
  - b) Buchstabe d wird aufgehoben.
2. In Nummer 3 werden die Wörter „und des Gemeinschaftswaldgesetzes“ gestrichen und folgender Satz angefügt: „Ausgenommen sind die Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz.“
3. In Nummer 5.4.1.1 und 5.4.1.2 werden die Wörter „(Anteilseigner bei Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz)“ gestrichen.

## 2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 321

## 8220

### Öffentliche Bekanntmachungen nach § 415 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Öffentliche Bekanntmachungen  
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
– 92.16.06.01-0001735 –

Vom 2. Juni 2021

Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes hat über die Genehmigung der Satzung der Medizinischen Dienste bis zum 30. Juni 2021 zu entscheiden und das Datum der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Sie hat das Datum des Ablaufs des Monats, in dem die Genehmigung erteilt wurde, öffentlich bekannt zu machen (§ 415 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 SGB V).

Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes stellt den Zeitpunkt fest, zu dem die Dienstherrenfähigkeit entfällt, und macht ihn öffentlich bekannt. (§ 415 Absatz 4 Satz 2 SGB V).

Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes ist in Nordrhein-Westfalen

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS).

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen wird hiermit Folgendes öffentlich bekanntgemacht:

## 1

### **Öffentliche Bekanntmachung nach § 415 Absatz 1 Satz 3 SGBV**

#### 1.1

Medizinischer Dienst Nordrhein

Das MAGS hat die Satzung des Medizinischen Dienstes Nordrhein in der Fassung vom 26. Mai 2021 am 2. Juni 2021 genehmigt.

#### 1.2

Medizinischer Dienst Westfalen-Lippe

Das MAGS hat die Satzung des Medizinischen Dienstes Westfalen-Lippe in der Fassung vom 1. Juni 2021 am 2. Juni 2021 genehmigt.

## 2

### **Öffentliche Bekanntmachung nach § 415 Absatz 1 Satz 4 SGBV**

#### 2.1

Medizinischer Dienst Nordrhein

Am 30. Juni 2021 mit Ablauf von 23:59 Uhr läuft der Monat ab, in welchem dem Medizinischen Dienst Nordrhein die Genehmigung der Satzung erteilt wurde.

#### 2.2

Medizinischer Dienst Westfalen-Lippe

Am 30. Juni 2021 mit Ablauf von 23:59 Uhr läuft der Monat ab, in welchem dem Medizinischen Dienst Westfalen-Lippe die Genehmigung der Satzung erteilt wurde.

## 3

### **Öffentliche Bekanntmachung nach § 415 Absatz 4 Satz 2 SGBV**

#### 3.1

Medizinischer Dienst Nordrhein

Die Diensttherrenfähigkeit des Medizinischen Dienstes Nordrhein entfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2050.

#### 3.2

Medizinischer Dienst Westfalen-Lippe

Die Diensttherrenfähigkeit des Medizinischen Dienstes Westfalen-Lippe entfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2049.

## II.

### **Landesrundfunkanstalt der ARD und des Deutschlandradios**

#### **Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios**

Bekanntmachung  
der Landesrundfunkanstalten der  
ARD und des Deutschlandradios

Vom 1. Februar 2021

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 29 Absatz 4 des Medienstaatsvertrags vom 14. bis 28. April 2020 (GV. NRW. S. 524) in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2021. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 6. Mai 2021

Deutschlandradio

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Dr. Markus H ö p p e n e r

Justiziar

## Hörfunkwellen ARD/DRadio und ihre Ausstrahlungsart

Stand 1. Februar 2021

| LRA                               | Welle                                          | UKW                      | DAB+                   | Satellit        | livestream |
|-----------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------|------------------------|-----------------|------------|
| <b>BR</b><br>5<br>5               | BAYERN 1                                       | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | Bayern 2                                       | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | BAYERN 3                                       | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | BR-KLASSIK                                     | x                        | x                      | x <sup>1)</sup> | x          |
|                                   | B5 aktuell                                     | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | PULS                                           | -                        | x                      | x               | x          |
|                                   | BR Schlager                                    | -                        | x                      | x               | x          |
|                                   | B5 plus                                        | -                        | x                      | x               | x          |
|                                   | BR Verkehr                                     | -                        | x                      | -               | -          |
|                                   | BR Heimat                                      | -                        | x                      | x               | x          |
| <b>HR</b><br>6                    | hr1                                            | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | hr2-kultur                                     | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | hr3                                            | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | YOU FM                                         | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | hr4                                            | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | hr-INFO                                        | x                        | x                      | x               | x          |
| <b>MDR</b><br>7<br>3              | MDR SACHSEN                                    | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | MDR SACHSEN-ANHALT                             | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | MDR THÜRINGEN                                  | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | MDR AKTUELL                                    | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | MDR KULTUR                                     | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | MDR JUMP                                       | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | MDR SPUTNIK <sup>6)</sup>                      | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | MDR KLASSIK                                    | -                        | x                      | x               | x          |
|                                   | MDR Schlagerwelt <sup>5)</sup>                 | -                        | x                      | -               | x          |
|                                   | MDR TWEENS <sup>5)</sup>                       | -                        | x                      | -               | x          |
| nachrichtlich                     | 11 Webchannel                                  | -                        | -                      | -               | (x)        |
| <b>NDR</b><br>8<br>3              | NDR 90,3                                       | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | NDR 1 Niedersachsen                            | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | NDR 1 Radio MV                                 | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | NDR 1 Welle Nord                               | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | NDR 2                                          | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | NDR Kultur                                     | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | NDR Info                                       | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | N-JOY                                          | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | NDR Info Spezial <sup>5)</sup>                 | -                        | x                      | x               | x          |
|                                   | NDR Plus <sup>5)</sup>                         | -                        | x                      | x               | x          |
|                                   | NDR Blue <sup>5)</sup>                         | -                        | x                      | x               | x          |
| <b>RB</b><br>4                    | Bremen Eins                                    | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | Bremen Zwei                                    | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | Bremen Vier                                    | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | COSMO <sup>3)</sup>                            | (x)                      | (x)                    | -               | (x)        |
|                                   | Bremen Next                                    | x                        | x                      | -               | x          |
|                                   | Die Maus <sup>3)</sup>                         | -                        | (x)                    | -               | -          |
| <b>RBB</b><br>6                   | Antenne Brandenburg                            | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | Fritz                                          | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | Inforadio                                      | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | radioeins                                      | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | rbbKultur                                      | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | rbb 88.8                                       | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | COSMO <sup>3)</sup>                            | (x)                      | (x)                    | (x)             | (x)        |
| <b>SR</b><br>4<br>2               | SR 1                                           | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | SR 2 KulturRadio                               | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | SR 3 Saarlandwelle                             | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | UnserDing                                      | x                        | x                      | -               | x          |
|                                   | antenne saar                                   | -                        | x                      | -               | x          |
|                                   | Die Maus <sup>3) 5)</sup>                      | -                        | (x)                    | -               | -          |
| <b>SWR</b><br>8                   | SWR1 Baden-Württemberg                         | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | SWR1 Rheinland-Pfalz                           | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | SWR2                                           | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | SWR3                                           | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | DASDING                                        | x <sup>1)</sup>          | x                      | x               | x          |
|                                   | SWR4 Baden-Württemberg                         | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | SWR4 Rheinland-Pfalz                           | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | SWR Aktuell                                    | x <sup>2)</sup>          | x                      | x               | x          |
| <b>WDR</b><br>6<br>3              | 1LIVE                                          | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | 1LIVE DIGGI                                    | -                        | x                      | x               | x          |
|                                   | WDR 2                                          | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | WDR 3                                          | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | WDR 4                                          | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | WDR 5                                          | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | WDR Maus / Die Maus                            | -                        | x                      | x               | x          |
|                                   | COSMO                                          | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | WDR EVENT <sup>7)</sup>                        | -                        | x                      | -               | x          |
|                                   |                                                |                          |                        |                 |            |
| <b>Deutschlandradio</b><br>2<br>1 | Deutschlandfunk Kultur                         | x                        | x                      | x               | x          |
|                                   | Deutschlandfunk Nova                           | -                        | x                      | x               | x          |
|                                   | Deutschlandfunk                                | x                        | x                      | x               | x          |
| <b>Summe</b>                      | <b>64 (LRA) + 3 (DRadio) + 6 <sup>5)</sup></b> | <b>56 (inkl. DRadio)</b> | <b>16 + 1 (DRadio)</b> |                 |            |

<sup>1)</sup> nur vereinzelte UKW-Frequenzen<sup>2)</sup> Singulare UKW Frequenz in Stuttgart<sup>3)</sup> siehe WDR<sup>4)</sup> DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround<sup>5)</sup> gem. Landesrecht / § 29 Abs. 2 S. 2 MStV zusätzl. beauftragt<sup>6)</sup> über UKW nur in Sachsen-Anhalt<sup>7)</sup> eventabhängiges Angebot

**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung  
der Islamischen Republik Afghanistan  
in Bonn**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten  
– M 2 – 01.04-1/21 –  
Vom 11. Mai 2021

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Afghanistan in Bonn ernannten Herrn Said Lutfullah Sadat am 23. April 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Niamatullah Sayer, am 26. Mai 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2021 S. 324

**Honorarkonsularische Vertretung  
des Königreichs Norwegen in Essen**

Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
M 2 – 02.66-1/21  
Vom 20. Mai 2021

Die Bundesregierung hat Frau Anja-Isabel Dotzenrath am 10. Mai 2021 das Exequatur als Honorarkonsulin des Königreichs Norwegen in Essen erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

RWE Platz 2, 45141 Essen

Tel.: 0201 5179 – 5979

Email: office-norwegische-honorarkonsulin-essen@rwe.com

Öffnungszeiten: nach vorheriger Absprache  
Do 10:00 – 12:00 Uhr  
und 13:00 – 15:00 Uhr;

Telefonsprechzeiten: Mi und Do 10:00 – 12:00 Uhr  
und 13:00 – 15:00 Uhr

– MBl. NRW. 2021 S. 324

**III.****Unfallkasse Nordrhein Westfalen****9. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung  
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der  
12. Wahlperiode**

Bekanntmachung  
der Unfallkasse Nordrhein Westfalen  
Vom 20. Mai 2021

Die 9. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode findet am

Donnerstag, den 24. Juni 2021

im Tagungsraum „Raum 01.010“ der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Moskau Str. 18, 40227 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 20. Mai 2021

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
Ralf P a g e n k o p f

– MBl. NRW. 2021 S. 324

**Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569